



BODENSEEKREIS

Geschäftsordnung des Kreistags

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz
- § 2 Fraktionen
- § 3 Sitzordnung
- § 4 Einberufung der Sitzungen
- § 5 Teilnahmepflicht und –recht
- § 6 Weitere Teilnehmende
- § 7 Änderungen der Tagesordnung
- § 8 Vortrag und Aussprache
- § 9 Stimmordnung bei Anträgen zu Geschäftsordnung, Wahlen und Abstimmungen
- § 10 Anfragen der Mitglieder des Kreistags
- § 11 Fragestunde, Anhörungen
- § 12 Hausrecht
- § 13 Bild- und Tonaufnahmen
- § 14 Niederschriften
- § 15 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Kreistag des Bodenseekreises am 14. Januar 2020 folgende

Geschäftsordnung

erlassen:

§ 1 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz des Kreistags hat die Landrätin bzw. der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende, welche die Landrätin bzw. den Landrat als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Fraktionen

- (1) ¹Die Mitglieder des Kreistags können sich nach § 26 a Landkreisordnung zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. ³Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Sitzordnung

¹Die Mitglieder des Kreistags sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. ³Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. ⁴Die Mitglieder des Kreistags, die keiner Fraktion angehören, weist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Die Landrätin bzw. der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. ²Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder des Kreistags werden in der Regel per E-Mail zur Sitzung mit dem Hinweis auf das Bereitstehen der Unterlagen im Ratsinformationssystem bzw. in der elektronischen Sitzungsapplikation eingeladen.
- (3) Den Mitgliedern des Kreistags soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5 Teilnahmepflicht und -recht

- (1) ¹Die Mitglieder des Kreistags sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, in die sie als Mitglieder oder Verhinderungsstellvertreterinnen bzw. -stellvertreter gewählt sind, teilzunehmen. ²An einer Teilnahme verhinderte Mitglieder des Kreistags haben dies der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; bei Ausschusssitzungen haben sie ferner ihre Verhinderungsstellvertreterinnen bzw. -stellvertreter mit der Übersendung der Einladungsunterlagen zu verständigen.
- (2) Ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied des Kreistags ist berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistags, denen er nicht als Mitglied angehört, als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Weitere Teilnehmende

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner und Sachverständige zu Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden, leitende Personen unterer Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, Bedienstete des Landratsamts sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 7 Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann vor Eintritt in die Tagesordnung einen Verhandlungsgegenstand unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Kreistag über alle sonstigen Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder über die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Tagesordnung von nicht öffentlichen Sitzungen nachträglich erweitern, wenn alle Mitglieder des Kreistags anwesend sind und zustimmen.

§ 8 Vortrag und Aussprache

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit sie bzw. er hierzu nicht eine berichterstattende Person bestimmt.
- (2) ¹Nach dem Vortrag erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Mitgliedern des Kreistags in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. ²Der einzelne Wortbeitrag soll nicht länger als drei Minuten dauern. ³Auf Wunsch wird vorab Fraktionen für Fraktionserklärungen das Wort erteilt. ⁴Die Reihenfolge der Erklärungen bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der Fraktionen. ⁵Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen oder es der berichterstattenden Person erteilen. ⁶Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Mitglied des Kreistags außer der Reihe das Wort erteilen.

- (3) ¹Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist. ²Sie müssen so abgefasst sein, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. ³Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (4) ¹Beschlüsse über Aufwendungen, die im laufenden Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, können nur gefasst werden, wenn gleichzeitig ein Vorschlag zur Deckung unterbreitet wird. ²Für Beschlüsse, die Wenigererträge zur Folge haben, ist ebenfalls ein entsprechender Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (5) Über Anträge nach Absatz 4, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, wird im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen entschieden.
- (6) ¹Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. ²Vor der Abstimmung über den Antrag hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. ³Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (7) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. ²Sie bzw. er kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, die Annahme eines Antrags auch ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (9) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann redenden Personen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. ²Sie bzw. er kann Personen, die dazwischenrufen, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

§ 9 Stimmordnung bei Anträgen zu Geschäftsordnung, Wahlen und Abstimmungen

- (1) ¹Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. ²Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sind nur Wortbeiträge zu diesen zulässig. ³Es ist für jeden Geschäftsordnungsantrag nur eine Begründung durch die antragstellende Person und eine Gegenrede zugelassen, bevor über diesen abgestimmt wird. ⁴Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitest gehenden abgestimmt. ⁵Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitest gehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird über diesen abgestimmt.
- (3) ¹Vor jeder Abstimmung hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. ²Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. ³Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. ⁴Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) ¹Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht.

- (5) ¹Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Kreistags vor. ²Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann, wenn der Kreistag nicht widerspricht, mit der Auszählung auch anwesende Mitglieder der Verwaltung beauftragen.

§ 10 Anfragen der Mitglieder des Kreistags

- (1) ¹Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgebracht werden. ²Der Gegenstand der Frage soll der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vor der Sitzung in Stichworten mitgeteilt werden. ³Zu den Fragen nimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sofort oder in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags bzw. des Ausschusses Stellung; es kann auch schriftlich geantwortet werden.
- (2) ¹Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. ²Erstwortmeldungen werden jedoch vor Zweitwortmeldungen berücksichtigt.
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten, der einzelne Wortbeitrag nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 11 Fragestunde

- (1) ¹Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). ²Soweit eine Frage einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung betrifft, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende darauf verweisen, dass die Beantwortung bei der Beratung während der Sitzung erfolgt.
- (2) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende legt Beginn und Ende der Fragestunde fest. ²Die Fragestunde soll in jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags stattfinden und nicht länger als 30 Minuten dauern. ³Wenn eine Fragestunde stattfindet, wird dies mit der Tagesordnung der Kreistagssitzung bekanntgegeben. ⁴Es darf eine Frage und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- (3) Zu den Fragen nimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sofort oder in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags Stellung; es kann auch schriftlich geantwortet werden.

§ 12 Hausrecht

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 13 Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie die Sitzung nicht stören.

§ 14 Niederschriften

- (1) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags, insbesondere über Fraktionserklärungen, ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. ²Zu Protokollzwecken können hierfür Tonbandaufnahmen verwendet werden. ³Diese sind nach der Protokollgenehmigung zu löschen.
- (2) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung, ihre Abstimmung und deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. ²Die schriftliche Erklärung dazu muss unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und von drei Mitgliedern des Kreistags, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (4) Niederschriften öffentlicher Sitzungen können von Mitgliedern des Kreistags im Ratsinformationssystem auf elektronischem Wege jederzeit, Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen im Landratsamt eingesehen werden.
- (5) ¹Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner können jederzeit Einsicht in die vollständigen Niederschriften über öffentliche Sitzungen nehmen. ²Ein Recht auf Abhören von Tonbandaufzeichnungen für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner besteht nicht.

§ 15 Geschäftsordnung der Ausschüsse

¹Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. ²Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1 - 3.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungen außer Kraft.

Friedrichshafen, 14. Januar 2020

gez.

Lothar Wölfle
Landrat